

Gremium

An die Bezirksbürgermeisterin als Vorsitzende der Bezirksvertretung Dornberg zur Sitzung
am 25.06.2026 – öffentlich

Anfrage der Bezirksvertretung Dornberg vom 11.06.2026, Drucksachen Nr.: 1554/2025-2030

Thema: iPads an Grundschulen

Frage

Wie kann eine Lagerungs- und Ladekapazität von iPads in der 1. und 2. Jahrgangsstufe unserer Grundschulen in Dornberg vorgehalten werden?

Antwort der Verwaltung

Gemäß § 79 Schulgesetz NRW ist der Schulträger verpflichtet, die Schulen mit der für den Unterricht erforderlichen Sachausstattung zu versorgen. Die im Rahmen der Digitalstrategie (Drucksachen Nr.: 5251/2020-2025) bereitgestellten mobilen Endgeräte werden daher den Schulen zur Verfügung gestellt. Da digitale Endgeräte nicht Bestandteil des landesseitigen Lernmittelkatalogs sind und ihre Bereitstellung über die gesetzliche Pflichtausstattung hinausgeht, erfolgt die Nutzung durch die Schülerinnen und Schüler auf Grundlage eines Leihvertrages.

Die mit der Digitalstrategie beschlossene 1:1-Ausstattung verfolgt das Ziel, allen Schülerinnen und Schülern einen gleichberechtigten Zugang zu digitalen Lernmöglichkeiten sowohl in der Schule als auch außerhalb des Unterrichts zu ermöglichen. Digitale Medien sollen nicht nur im Unterricht, sondern auch für Lern-, Übungs- und Vertiefungsphasen zu Hause eingesetzt werden können. Die Verfügbarkeit des Endgerätes an beiden Lernorten ist damit ein wesentlicher Bestandteil des pädagogischen Konzeptes.

Eine dauerhafte Lagerung der Geräte in der Schule ist vor diesem Hintergrund grundsätzlich nicht vorgesehen. Sie würde die Möglichkeiten zur Nutzung digitaler Lernangebote außerhalb der Unterrichtszeiten einschränken und dem Ziel einer durchgängigen digitalen Lernumgebung entgegenstehen. Zudem würde eine schulische Aufbewahrung aller Geräte zusätzliche Lager- und Ladekapazitäten erfordern, die im Rahmen des beschlossenen Ausstattungs- und Nutzungskonzeptes nicht vorgesehen sind.

Für die Schulen werden derzeit Lademöglichkeiten in den Unterrichtsräumen geschaffen. Diese dienen dem täglichen Einsatz der Endgeräte im Unterricht und sind nicht als zentrale Aufbewahrungslösung für die gesamten Bestände an Schülerendgeräten vorgesehen. Unabhängig davon stehen bereits heute ausreichende Lagerkapazitäten für Zeiträume zwischen zwei Ausleihzyklen – beispielsweise während der Sommerferien – zur Verfügung. Der Umfang der nun vorgesehenen Lademöglichkeiten wurde im Vorfeld mit den Schulen abgestimmt und orientiert sich an den dort festgestellten Bedarfen. Die Beschaffung der erforderlichen Ausstattung befindet sich derzeit im Vergabeverfahren.

i.A.
gez.
Beckmann
Amtsleitung